

Gartenordnung

1. **Klein-/Schrebergarten -anlagen**
- 1.1 Ein Klein-/Schrebergarten ist ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung).
- 1.2 Ein Schrebergarten liegt in einer Anlage, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, z.B. wegen, Spielflächen und Vereinshaus zusammengefasst sind (Schrebergartenanlage).
- 1.3 Die Schrebergartenanlage ist städtebaulich eine Grünanlage. Die Wege und Plätze sind öffentlich und für Spaziergänger, auch wenn sie keine Vereinsmitglieder sind, jederzeit zugänglich.
- 1.4 Die Erhaltung und Pflege der Schrebergartenanlage und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Arten- und Biotopschutz sind, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern.
- 1.5 Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden- und Umweltschutz, sowie das Nds. Nachbarrechtsgesetz, Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Schrebergartenanlage

uneingeschränkt, soweit das BkleingG, sowie örtliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

2. Die Nutzung des Schrebergartens

- 2.1 Der Pächter nutzt seinen Garten in enger Nachbarschaft zu anderen Gartenfreunden und Besuchern. Dieses bedingt eine besondere Rücksichtnahme untereinander. Der Pächter hat sich in seinem Garten und in der Anlage generell so zu verhalten, dass er Nachbarn und Besucher nicht mehr als unvermeidbar stört oder belästigt, sei es durch Geräusche oder durch Gerüche, Rauchentwicklung u.s.w. Der Pächter hat Besucher in seinem Garten anzuhalten, sich ebenso rücksichtsvoll zu verhalten.
- 2.2 Bewirtschaftet werden die Schrebergärten ausschließlich von dem Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren.
- 2.3 Der Schrebergarten ist in einem guten Kulturzustand zu halten. Die Gemüsebeete und Blumenrabatten sollen einen gesunden, harmonischen Bewuchs an Kulturpflanzen aufweisen. Einseitige Kulturen (Monokultur) dürfen nicht angelegt werden.
- 2.4 Bei Anpflanzungen von Obstbäumen (Spalier- u. Buschobst) und Beerensträuchern ist der arten- und sortenbedingte Pflanzenabstand einzuhalten. Obsthochstamm ist als

Schattenspender am Gartenhaus erlaubt. Die ordnungsgemäße Pflege der Obstgehölze (Schnitt, Düngung, Pflanzenschutzmaßnahmen) ist zu gewährleisten.

- 2.5 Ziersträucher und niedrig bleibende Zierkoniferen dürfen angepflanzt werden. Das Heranwachsen lassen von Park- und Waldbäumen (wie z.B. Linden, Birken, Fichten, Kiefern, Tannen u.s.w.) ist nicht erlaubt. Bei der Anpflanzung von Zier- und Wildobstarten sind nur solche Bäume und Sträucher zu wählen, die durch Rückschnitt und normale Pflege auf einer Höhe von drei Metern gehalten werden können.
- 2.6 Nachbargärten dürfen weder durch übermäßigen Schattenwurf der Gehölze noch durch Nährstoffentzug und Wurzeldruck beeinträchtigt werden. Samen tragende Kräuter sind vor dem Samenflug zu mähen und zu beseitigen.
- 2.7 Pflanzen und Gehölze müssen, wenn sie krank sind oder keinen Lebensraum haben, entfernt werden. Die Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist kann vom Verpächter angeordnet werden, wenn eine Ansteckungsgefahr für benachbarte Kulturen (Monilia, Feuerbrand u.s.w) besteht. Obstgehölze dürfen nur mit Zustimmung des Vereins entfernt werden.
- 2.8 Die Anlage eines Kompostplatzes im Garten ist Pflicht. Auf eine ordnungsgemäße Kompostierung ist zu achten. Der Platz sollte auf

halbe Länge des Gartens, möglichst Nachbar an Nachbar angelegt werden.

- 2.9 Der Schutz der Vögel, Igel und anderer Nutztiere hat den Vorrang vor Pflanzenschutzmaßnahmen. Nistgelegenheiten und Vogeltränken gehören in einen umweltfreundlichen Garten.
- 2.10 Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen muss auf die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Natur- und Gewässerschutzes, sowie die Kulturen des Nachbarn Rücksicht genommen werden. (Winddrift etc.)

3. Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen

- 3.1 Das Vereinshaus dient der Gestaltung des Vereinslebens, der Fachberatung und der Schulung sowie gesellschaftlichen Zwecken des Vereins, seinen Mitgliedern und der Schreberjugend. Es besteht kein Verzehrzwang. Für das Vereinshaus kann der Vorstand eine Haus- und Benutzerordnung aufstellen.
- 3.2 Die Gemeinschaftsanlagen und Außeneinzäunungen sind in gutem Zustand zu halten.
- 3.3 Zäune und Hecken am selben Weg sind in gleicher Höhe und Ausführung zu erhalten. Damit auch Kinder beim Spaziergang in die Gärten schauen können, sollte die Höhe der Zäune und Hecken an den Wegen innerhalb der Anlage 0,70 m nicht überschreiten. Wege sind bis zur Hälfte von Unkraut frei und sauber zu halten.

- 3.4 Störungen der Oberflächentwässerung und Verschmutzungen von vorhandenem Gewässer sind im Interesse des Umweltschutzes zu unterlassen.
- 3.5 Als Sicht- und Windschutz kann der Sitzplatz mit einer Hecke in angemessener Höhe unter Einhaltung der Grenzabstände umgeben werden.
- 3.6 Zur Abwehr von Wildschäden dürfen Zwischenzäune bis zu einer Höhe von 0,70 m angebracht werden.

4. Bebauung

- 4.1 Das Errichten oder verändern der Gartenlaube und jede andere Baumaßnahme bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Verpächter. Der Laubenbau ist beim Vereinsvorstand zu beantragen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach seiner schriftlichen Zustimmung begonnen werden.
- 4.2 Unter den Begriff Baumaßnahme fallen....
 - 4.2.1 der Laubenbau
 - 4.2.2 das Aufstellen von Gewächshäusern,
 - 4.2.3 das Setzen von Zäunen
 - 4.2.4 das Aufstellen von transportablen Schuppen,
 - 4.2.5 das Befestigen von Wegen,
 - 4.2.6 das wesentliche Verändern von Grund und Boden, z.B. Aushub oder Auftrag.
- 4.3 Baulichkeiten, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Gartenordnung stehen,

müssen beseitigt werden!

- 4.4 Wege und Sitzplatzflächen dürfen nicht mit geschütteten Beton oder Bitumen/ Asphalt angelegt werden.
- 4.5 Bei Gartenaufgabe besteht nur für vom Verein genehmigte Bauteile die Möglichkeit eines befristeten Zurücklassens nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit diesem.
- 5. Ver- und Entsorgungsanlagen**
 - 5.1 Versorgungseinrichtungen dürfen nur gemeinschaftlich durch den Verein errichtet werden.
 - 5.2 Die Wasserversorgung ist eine wesentliche Voraussetzung für die kleingärtnerische Nutzung.
 - 5.3 Die Stromversorgung ist als Arbeitsstrom in den Gärten zulässig.
 - 5.4 Die Kosten für die Installation, die Instandhaltung oder die Erneuerung der vereinseigenen Versorgungsanlagen tragen die Pächter anteilmäßig.
 - 5.5 Die Kosten des Verbrauchs tragen, soweit keine andere Regelung besteht, die Pächter anteilmäßig.
 - 5.6 Der Pächter haftet für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragten Dritten durchführen Einrichtung und Betrieb von Versorgungsanlagen verursacht werden.

- 5.7 Soweit der Verein keine gemeinschaftlichen Toiletten zur Verfügung stellt, dürfen diese in den Gartenlauben entsprechend der Baugenehmigungen eingebaut werden.
- 5.8 Grundsätzlich sind keine Spültoiletten zulässig. Die Toiletteninhalte sind ordnungsgemäß im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

6. Tierhaltung

- 6.1 Tierhaltung ist im Schrebergarten grundsätzlich nicht erlaubt. Die Regelungen im Generalpachtvertrag sind einzuhalten. Hunde und Katzen sind in der Schrebergartenanlage an der Leine zu führen, vom Spielplatz fernzuhalten und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von dem jeweiligen Verantwortlichen zu beseitigen.
- 6.2 Ausnahmen bei der Tierhaltung, insbesondere die Bienen- und Kaninchenzucht bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Verein.
- 6.3 Veterinärmedizinische und rechtliche Vorschriften, Bestimmungen des Tierschutzes und Weisungen des Verpächters sind zu beachten.

7. Befahren der Wege

- 7.1 Das Befahren der Wege bedarf der Zustimmung durch den Verein.
- 7.2 Das Befahren der Schrebergartenwege ist nur erlaubt, wenn der Fahrer sich vorher von der

Beschaffenheit des Weges im Hinblick auf eine schadlose Benutzung überzeugt hat. Bei angerichteten Schäden ist vom Verursacher der alte Zustand wieder herzustellen.

- 7.3 Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen aller Art innerhalb der Gartenanlage sind die vom Verpächter getroffenen Regelungen bindend. Diese Regelung gilt auch sinngemäß für die bundeskleingartengesetzBenutzung von Fahrrädern innerhalb der Anlage.
- 7.4 Das Befahren der Wege von Personen mit Gehbehinderungen ist grundsätzlich erlaubt.
- 7.5 Bei der Lagerung von Materialien auf den wegen ist das angelieferte Material zu sichern und umgehend wieder von den Wegen zu entfernen. Bei Dunkelheit ist das noch nicht entfernte Material abzusichern.

8. Beseitigung von Abfällen

- 8.1 Gartenabfälle sind zu kompostieren. Im Rahmen seiner Möglichkeiten stellt der Verein einen Gemeinschaftsplatz für die Kompostierung zur Verfügung.
- 8.2 Nicht kompostierbare Abfälle, insbesondere kranke Pflanzenteile, sowie Schutt, Gerümpel, Unrat usw. sind zu entsorgen und dürfen im Garten nicht vergraben werden.
- 8.3 Abwässer sind so zu beseitigen, dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Dieses gilt auch Sinngemäß für die Beseitigung von Pflanzenschutzmitteln und von

Spritzbrühen.

8.4 Verbrennen von Gartenabfällen ist grundsätzlich verboten.

9. Ruhe und Ordnung

9.1 Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und Gäste zu achten.

9.2 Eine Nachbarn und Besucher der Anlage belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen. Geräuschverbreitende Geräte dürfen ganzjährig werktags zwischen 08.00 und 13.00 Uhr und zwischen 15.00 und 19.00 Uhr betrieben werden. Vom 01. November bis zum 31. März dürfen diese Geräte in der Zeit zwischen 07.00 und 19.00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist jegliche Lärmverursachung zu unterlassen. Änderungen bleiben dem Verein im Bedarfsfalle vorbehalten.

9.3 Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den vom Verpächter bezeichneten Flächen zulässig.

9.4 Innerhalb der Anlage ist das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen und das Aufstellen von Wohnwagen nicht erlaubt.

9.5 Jeglicher Handel, insbesondere der Verkauf, Ausschank und die Verteilung von Getränken ist, auch bei Erwirkung einer Verkaufs- und Schankerlaubnis nicht zulässig.

10. Verstöße

- 10.1 Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Unterpachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Unterpachtvertrages führen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Diese Gartenordnung ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des zwischen Verpächter und dem Pächter geschlossenen Unterpachtvertrages.